

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

Da sein. | Pastoraler Raum
Bernkastel-Kues



VORWORT

Mit dem Institutionellen Schutzkonzept (ISK) möchten wir im Pastoralen Raum Bernkastel-Kues verdeutlichen, dass sich Kinder-, Jugendliche und alle anderen Schutzbefohlenen im Rahmen der kirchlichen Aktivitäten entfalten und sicher vor sexualisierter Gewalt sein können.

“Junge Menschen brauchen für ihre angemessene Entwicklung unter anderem Orte, die ihnen eine freie Entfaltung sowie das Sammeln positiver und bestärkender Erfahrungen ermöglichen. Sie brauchen Orte, an denen sie sich mit ihren Stärken und Schwächen erleben und erfahren können. Sie brauchen Erwachsene, die sich als verlässliche Ansprechpartner*innen erweisen, die sie vor Gefahren schützen und ihnen eine Unterstützung bieten, wo es erforderlich ist.“¹

Aus diesem Grund haben die hauptamtlich Tätigen im Pastoralen Raum Bereiche, in denen sie mit Schutzbefohlenen zu tun haben, betrachtet und folgende Maßnahmen beschlossen, um es potenziellen Täter*innen nicht zu ermöglichen, diese zu missbrauchen. Sie haben Beschwerdewege festgelegt, die dazu dienen, Opfern und Hinweisgeber*innen unkompliziert Gehör zu verschaffen, damit diese sachlich, angemessen und zeitnah bearbeitet werden können.

Die einzelnen Präventionsschutzkonzepte der Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften wurden der Präventionsstelle zur

¹ Institutionelles Schutzkonzept, Fachstelle Plus für Kinder- und Jugendpastoral Marienburg & Wittlich, S. 4.

Bearbeitung und Genehmigung vorgelegt. Auf der Ebene des Pastoralen Raumes haben die Kolleg*innen ebenfalls Vorgaben des Präventionsschutzkonzeptes gesichtet und Haltungen beschrieben, wie sie mit Ehrenamtlichen und Schutzbefohlenen zusammenarbeiten wollen.

Die Erstellung des ISK erfolgte unter Begleitung und Hilfestellung der Lebensberatung in Wittlich, namentlich von Sarah Schmitz und Ludger Brünnette und der FachstellePlus für Kinder- und Jugendpastoral Marienburg & Wittlich, namentlich von Birgit Laux.

Die Schutzkonzepte der Pfarreien finden Sie auf der Homepage des Pastoralen Raumes Bernkastel-Kues unter Pfarreien.

Wir danken allen Beteiligten an diesem wichtigen Prozess.

Leitungsteam im Pastoralen Raum Bernkastel-Kues

Peter Klauer, Roland Hinzmann, Martin Schmitz

Kontakt:

Büro des Pastoralen Raumes Bernkastel-Kues
Mandatstraße 8, 54470 Bernkastel-Kues

Tel: 06531/50038-0

Mail: bernkastel-kues@bistum-trier.de

Homepage: www.pr-bernkastel-kues.de

DER SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN SCHUTZBEFOHLENE

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen liegt dem Pastoralen Raum (PastR) Bernkastel-Kues besonders am Herzen. Berührungspunkte mit ihnen gibt es auf der Ebene des PastR im Rahmen der gemeinsamen Firmvorbereitung aller Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften des PastR., im Rahmen der Planung und Durchführung der Jugendgottesdienste in ihren verschiedenen Formen, sowie auf Fahrten, die gemeinsam durchgeführt werden (z.B. zum Sternsinger-Aussendungsgottesdienst nach Trier oder zur Ministrant*innenwallfahrt nach Rom). Bei all diesen Aktivitäten ist dem Schutz der Kinder und Jugendlichen höchste Priorität beizumessen.

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des PastR verpflichten sich dazu, nur jene Personen mit der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu betrauen, die man dafür nach genauer Prüfung für geeignet hält. Ebenso wird jeder Mitarbeiter dazu aufgefordert, sich dieses Schutzkonzept durchzulesen, es zu befolgen und sämtliche in ihm gestellten Bedingungen mit Blick auf die Kinder- und Jugendarbeit zu erfüllen. Diese sind:

- Das Unterzeichnen einer Selbstverpflichtungserklärung, welche zu einem grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen, sowie schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen verpflichtet

- Die Einhaltung des Verhaltenskodex als Grundlage eines respektvollen und angemessenen Miteinanders
- Das Einreichen eines Erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) bei dem*der für ihn verantwortlichen hauptamtlichen Mitarbeiter*in des PastR, sofern die Tätigkeit mit (1) Übernachtungen, (2) Einzelarbeit mit den Schutzbefohlenen oder (3) ohne Arbeit im Team von Haupt- und Ehrenamtlichen stattfindet. Ausgenommen von dieser Regel sind minderjährige Betreuer*innen, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind, sowie spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten, welche ansonsten nicht möglich wären. Das EFZ erhalten die ehrenamtlich Tätigen unter Vorlage des Antragsformulars „Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche“ bei ihrer zuständigen Meldebehörde. Die ehrenamtlich Tätigen senden das EFZ mit einem Hinweis auf die jeweilige Pfarrei oder den jeweiligen Pastoralen Raum an das kirchliche Notariat im Bistum Trier.

SENIORENPASTORAL

Neben Kindern und Jugendlichen sind ältere hilfsbedürftige Menschen als Schutzbefohlene einzuordnen. Im Bereich der Seniorenarbeit ist dafür Sorge zu tragen, dass haupt- wie ehrenamtlich Aktive auf eine gewaltfreie Sprach- und Umgangsweise mit den älteren Menschen achten und die Selbstbestimmung der jeweiligen Person bei Besuchen und Unternehmungen respektieren. Seniorenarbeit lebt von Nähe,

oftmals auch körperlicher Nähe. So ist hier besondere Achtsamkeit geboten.

FRAUENPASTORAL

Im Bereich der Frauenpastoral des PastR Bernkastel-Kues sind in der Regel keine Kinder und Jugendlichen oder Schutzbefohlene beteiligt. Teilnehmerinnen und Engagierte bei Angeboten und Veranstaltungen der Frauenpastoral sind erwachsene Frauen.

Auf dieser Ebene und in diesem Feld der Seelsorge geht es also im Wesentlichen darum, Bewusstsein und Haltung bzgl. der Prävention (sexualisierter) Gewalt zu fördern und die Anliegen der Schutzkonzepte in den Pfarreien auf diese Weise zu flankieren.

Folgende Aspekte können dabei relevant sein:

- Die Haltung hinter dem eigenen Handeln reflektieren und überprüfen
 - einladend bleiben
 - die Selbstbestimmung der einzelnen Person achten und nicht unterlaufen, ggf. ausdrückliche Zustimmung einholen
 - sich des möglichen Machtgefälles bewusst sein, besonders in Zweier- und Beratungskonstellationen oder im Rahmen von bestimmten Settings, etwa in der Liturgie
- Sensibles Handeln einüben
 - in der verbalen und nonverbalen Kommunikation ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis beachten
 - Übergriffigkeit unterlassen

- Einüben von angemessenem Verhalten, besonders bei körpernahen Handlungen
- Theologische Aspekte
 - gewaltvolle Gottesbilder hinterfragen und kritisch einordnen
 - emanzipatorische Ansätze verfolgen (feministische Theologie, geschlechtergerechte Ansätze, partizipativ handeln)
 - Missbrauch geistlicher Autorität thematisieren

Grundsätzlich ist besonders im Bereich der Frauenpastoral damit zu rechnen, dass Personen beteiligt sind, die in ihrem Leben Erfahrungen von (sexualisierter) Gewalt gemacht haben. Es gilt deshalb, retraumatisierendes Verhalten zu vermeiden und ansprechbar und sprachfähig zu sein, wenn solche Erfahrungen ins Wort gebracht werden. Auf Hilfs- und Unterstützungsangebote hinzuweisen und den Zugang dazu zu erleichtern, sind weitere Schritte.

Im Bereich der Frauenpastoral müssen Beratungs- und Beschwerdewege gut kommuniziert und transparent gemacht werden, denn Frauen sind überdurchschnittlich stark engagiert und haben in vielen Bereichen Einblick. Deshalb ist es wichtig, sie zu sensibilisieren und handlungsfähig zu machen.

PERSONALAUSWAHL UND -ENTWICKLUNG

Alle Menschen, die haupt- oder ehrenamtlich mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, müssen fachlich und persönlich kompetent sein und bedürfen daher einer

Schulung zu “Prävention gegen sexualisierte Gewalt”. Dieses ist für Hauptamtliche umfangreicher als für Ehrenamtliche. Darum verpflichten sich alle in der pastoral hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen zu folgenden Punkten:

- Teilnahme an einer Präventionsschulung entsprechend des Einsatzfeldes².
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses - Nähere Informationen: [Erweitertes Führungszeugnis | Prävention im Bistum Trier \(bistum-trier.de\)](https://www.bistum-trier.de/erweitertes-fuehrungszeugnis-praevention-im-bistum-trier)
- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter unterzeichnen den Verhaltenskodex³ mit Verpflichtungserklärung und Selbstauskunft.⁴

Bei der Personalauswahl, ob Haupt-, Neben oder Ehrenamtliche, setzen wir uns dafür ein, dass sie sich alle für den Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen einsetzen. Wir erwarten von allen Mitarbeitenden eine Zustimmung zu diesem Punkt.

Zudem schult die Fachstelle Jugend die Menschen, die beispielsweise eine Ferienfreizeit begleiten. Alle Hauptamtlichen werden von der Fachstelle mit der angeschlossenen Fachgruppe geschult (Basisschulung) und die Ehrenamtlichen können in Form eines Blended Learnings geschult werden oder eine klassische Basisschulung absolvieren. Termine finden Sie bei uns der Homepage der Fachstelle Jugend.

ADÄQUATE GESTALTUNG VON NÄHE UND DISTANZ

In der pädagogischen und seelsorglichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen hat ein verantwortungsvolles Miteinander höchste Priorität. Es geht darum, ein der Rolle und Verantwortung adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen und die eigenen Grenzen sowie die Grenzen der anderen ernst zu nehmen. Dafür tragen die Personen Verantwortung, die haupt- und ehrenamtlich Gruppen leiten oder als Gesprächspartner*innen mit Einzelpersonen in Kontakt sind.

Es darf keine Person bevorzugt oder benachteiligt werden. Dennoch ist darauf zu achten, individuellen Bedürfnissen der Schutzbefohlenen in angemessener Weise zu begegnen. Weil dies einen hohen Anspruch darstellt, sind die Akteure aufgefordert, ihre Haltung und ihr Verhalten dahingehend zu reflektieren und sich in nicht eindeutigen Situationen bei einer hauptamtlichen Person rückzuversichern.

Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, sodass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen können.

ANGEMESSENHEIT VON KÖRPERKONTAKT

Aufdringliches Verhalten oder auch unerwünschte Berührungen sind zu unterlassen. Körperliche Nähe ist nur dann erlaubt, wenn es dem Wohl der Schutzbefohlenen dient, z.B. um Trost zu spenden

oder Sicherheit zu vermitteln, Verletzungen zu versorgen oder Hilfestellung zu leisten. Körperliche Berührungen müssen angemessen und altersgerecht sein und setzen die freie Zustimmung der jeweiligen Schutzperson voraus. Hier sind besondere Sensibilität, Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten.

Sexuelle Kontakte zwischen Bezugspersonen und schutzbedürftigen Personen sind verboten.

BEACHTUNG DER INTIMSPHÄRE

Einem Menschen zu nahe zu treten, sein Schamempfinden zu verletzen, kann in körperlicher als auch auf viele andere Weisen geschehen. Dabei handelt es sich immer um eine Grenzüberschreitung, die von der davon betroffenen Person in der Regel so nicht gewollt wird. Grenzüberschreitungen lösen Beschämung aus und verletzen die Intimsphäre der betroffenen Person.

Der Rückzugs- bzw. Lebensraum der Einzelnen muss – unter grundsätzlicher Wahrung der Aufsichtspflicht – respektiert werden. Er darf nur betreten werden, wenn dies gestattet worden ist, z.B. nach Anklopfen oder ein anderes Zeichen.

Niemand darf gegen seinen Willen beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden. Im Rahmen pastoraler Begegnungen kann es auch zu Situationen kommen, die das Schamgefühl einer Person beeinträchtigen oder verletzen. Diese Situationen müssen auf einfühlsame Weise angesprochen werden, um die Voraussetzung für ein wertschätzendes Miteinander zu schaffen.

VERHALTEN AUF FREIZEITEN UND REISEN

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl jugendlicher und erwachsener Gruppenleiter*innen oder Aufsichtspersonen begleitet werden.

Bei geschlechtsgemischten Gruppen muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Schlaf- und Sanitärräume werden grundsätzlich nur von Personen gleichen Geschlechts genutzt. Teilnehmende und Leitende einer Maßnahme bleiben voneinander getrennt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten.

In Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halten sich Betreuungspersonen in aller Regel nicht allein mit einem Schutzbefohlenen auf. Schutzbefohlene übernachten in der Regel nicht in Privatwohnungen von Mitarbeitenden. Ausnahmen hiervon müssen vorab besprochen, begründet und unbedingt gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden. Der unmittelbare Fachvorgesetzte ist darüber zu informieren.

ERZIEHERISCHE MAßNAHMEN

Unerwünschtes Verhalten, das eine Störung für das Miteinander in einer Gruppe oder zwischen Personen darstellt, Personen gefährdet oder eine Missachtung wichtiger Regeln darstellt, ist zu

unterlassen, muss reflektiert und verändert werden. Wird ein solches Verhalten erkannt, ist es offen zu benennen und zu unterbrechen. Ein angemessenes Verhalten ist einzuleiten. Wertschätzung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass erzieherische Maßnahmen so gestaltet sein müssen, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen geachtet und nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese angemessen, konsequent und plausibel sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt.

Es ist notwendig, erzieherische Maßnahmen im Vorfeld im Team zu besprechen, um auch bei ähnlichem Fehlverhalten durch andere Personen eine Gleichbehandlung zu gewährleisten. Dabei ist darauf zu achten, dass faire Maßnahmen ergriffen werden, die im Verhältnis zu dem begangenen Fehlverhalten stehen. Für die Verantwortlichen und das Team ist es unerlässlich, das eigene Verhalten zu reflektieren und offen für Rückmeldungen und Kritik zu bleiben.

SPRACHE UND WORTWAHL

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation soll durch Wertschätzung geprägt, der Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe oder -person und deren Bedürfnissen angepasst sein. Die Wortwahl spielt eine ebenso wichtige Rolle wie Gestik und Mimik. Das gilt auch für das Miteinander in einer Gruppe. Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen dürfen nicht hingenommen werden. Bei verbalen Grenzverletzungen muss eingeschritten werden.

Schutzbefohlene werden altersentsprechend bei ihrem Namen genannt. Spitznamen dürfen verwendet werden, wenn der*die Betreffende das möchte.

UMGANG MIT UND NUTZUNG VON MEDIEN UND SOZIALEN NETZWERKEN

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist der eigene professionelle Umgang damit notwendig.

Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Ihr Einsatz muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen. Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

Schutzbefohlene müssen das Miteinander in digitalen Medien noch erlernen und zu einer verantwortungsvollen Nutzung der digitalen Medien angeleitet und vor möglichen Grenzverletzungen geschützt werden. Gegen jede Form von diskriminierendem, rassistischem, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing muss aktiv Stellung bezogen und eingeschritten werden.

Die Verbreitung pornographischer Inhalte ist zu unterlassen.

Fälle von Cyber-Mobbing oder Bullying (Drangsalieren, Schikanieren oder Tyrannisieren), von denen wir Kenntnis erlangen, werden wir unverzüglich aufgreifen, besprechen und wenn möglich abstellen. Wenn unsere eigenen Möglichkeiten dazu nicht ausreichen, holen wir unverzüglich externe Unterstützung.

REGELUNG IM UMGANG VON GESCHENKEN

Geschenke sind Ausdruck des Dankes und der Anerkennung dessen, dass sich eine Person oder eine Gruppe ehrenamtlich ins Gemeindeleben einbringt. Auch den hauptamtlich im PastR Arbeitenden werden gelegentlich Geschenke überreicht. Gegen diese Praxis ist nichts einzuwenden, solange Geschenke keine besondere Begünstigung einzelner oder bestimmter Gruppen darstellen.

Geschenke können angenommen werden, wenn der Charakter des Dankes und der Anerkennung erkennbar ist und damit keine exklusive Gegenleistung erwirkt werden soll. In Rücksprache mit dem Schenkenden werden Geldgeschenke ausschließlich für seelsorgliche oder caritative Zwecke entgegengenommen.

In unserem Pastoralen Raum werden...

- Mitarbeitende generell auf ihr Verhalten gegenüber anderen Personen, insbesondere gegenüber Schutzbefohlenen sowie dessen Wirkung angesprochen.
- Mitarbeitende eigene Übertretungen des Verhaltenskodex‘ im Pastoralteam transparent machen.
- Themen der Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz, Schwierigkeiten im Umgang mit anderen Menschen in Teamgesprächen oder Fortbildungen regelmäßig thematisiert.
- Übertretungen nicht verschwiegen, sondern entsprechend weitergegeben und opferorientiert aufgearbeitet.

Deuten Auffälligkeiten am Verhalten eines Mitarbeitenden im Haupt- oder Ehrenamt auf den Verdacht von Übergriffigkeiten oder auf sexualisierte Gewalt hin, besteht die Verpflichtung, die jeweils zuständige personalverantwortliche Person und die unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums Trier zu informieren. Bei Unsicherheiten stehen die Fachstelle Prävention im Bistum Trier, die Lebensberatungsstellen in Wittlich, die Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral in Wittlich oder die Hauptamtlichen als Ansprechpersonen zur Verfügung.

Verdachtsfälle von sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch werden direkt an die beauftragten Ansprechpersonen für Fälle von sexualisierter Gewalt des Bistums Trier gemeldet oder an die Personen, die als Ansprechpartner*innen im PastR zur Verfügung stehen:

Anonyme Ansprechpartner:

Telefonseelsorge Trier

Gerty-Spies-Str. 7
54290 Trier
Tel: 0651 / 2273

PHOENIX der AWO

0681/7619685
Mail: phoenix@lvsaarland.awo.org

BESCHWERDEWEGE

In jeder Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft gibt es Ansprechpersonen, an die sich bzgl. des Themas sexualisierte Gewalt gewendet werden kann.

Bei Bedarf können die Kontaktdaten in den jeweiligen Pfarrämtern erfragt werden.

Auf der Ebene des PastR ist das Leitungsteam ansprechbar:

Dekan Peter Klauer

Leitungsteam PastR Bernkastel-Kues

Tel: 0173/2976409

Mail: peter.klauer@bistum-trier.de

Roland Hinzmann

Leitungsteam PastR Bernkastel-Kues

Tel: 0151/26408837

Mail: roland.hinzmann@bistum-trier.de

Vor Beginn einer Maßnahme (z.B. Ferienfreizeit, Zeltlager, Messdienerwochenende) werden die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen durch die Leitung der Maßnahme informiert, dass es zwei Ansprechpersonen gibt, an die sie sich wenden können, wenn sie Beschwerden über etwas haben oder grenzverletzendes Verhalten erfahren. Hierbei muss Niederschwelligkeit gewährleistet sein. Verschiedene Beschwerdewege sollen diese

Niederschwelligkeit erleichtern (mündlich oder schriftlich, Beschwerdebox).

Wenn einer verantwortlichen Person eine Mitteilung einer Grenzverletzung oder eines Übergriffes gemacht wird, dann greift der Interventionsplan.

BERATUNGSWEGE

Neben der konkreten Beschwerde über mögliche Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt vor Ort gibt es auf der Ebene des Bistums Trier zwei Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs:

Bistum Trier

Ursula Trappe

Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin

Tel: 0151/50681592

Mail: ursula.trappe@bistum-trier.de

Markus van der Vorst

Dipl.-Psychologe

Tel: 0170/6093314

Mail: markus.vandervorst@bistum-trier.de

Zur Beratung bzgl. der Vorgehensweise bei einem Verdachtsfall grenzverletzenden Verhaltens oder sexualisierter Gewalt besteht die Möglichkeit, sich an folgende Einrichtung zu wenden.

Lebensberatung im Bistum Trier

Kasernenstraße 37

54516 Wittlich

Tel: 06571/4061

Mail: sekretariat.lb.wittlich@bistum-trier.de

Ebenfalls besteht die Möglichkeit, sich an die Ansprechpersonen der Fachstelle Jugend im Visitationsbezirk Trier zu wenden:

FachstellePlus+ für Kinder- & Jugendpastoral

Marienburg und Wittlich

Annette Massem

Alberostraße 10

54516 Wittlich-Bombogen

Tel: 0162/4077889

Annette.massem@bistum-trier.de

Weitere externe Beratungsangebote finden sich auf der Homepage der Präventionsstelle des Bistums Trier:

www.praevention.bistum-trier.de/hilfe-informationen/hilfsangebote-fuer-ratsuchende-und-betroffene

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfalten Regelungen dieses Schutzkonzeptes, soweit sie als arbeitsrechtliche Regelung im Sinne des § 1 der Bistums-KODA-Ordnung zu qualifizieren sind, dann rechtliche Wirkung, wenn die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und zur Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ von der Bistums-KODA beschlossen worden sind und die Inhalte des Schutzkonzeptes mit diesen Regelungen übereinstimmen.

Die jeweiligen Personen sind geschult und kennen die notwendigen Aufklärungswege. Sie können sich an die Person Ihres Vertrauens wenden.

DATENSCHUTZ

Der Umgang mit den im Rahmen einer Beschwerde anvertrauten Informationen und Daten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, ihrer Personenberechtigten und weiterer Bezugspersonen ist ein sensibler Bereich. Vertrauensschutz ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Kinder oder Jugendliche den Mut fassen, sich zu beschweren und ggf. sensible Informationen preiszugeben. Ihnen steht auch bei Beschwerden das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Daten zu. Die Weitergabe von Informationen erfolgt in der Regel nur mit Zustimmung der Betroffenen. Eine Ausnahme von der Regel kann z.B. sein, wenn die Meldung einen Hinweis auf Gewalt/sexualisierte Gewalt (Kindeswohlgefährdung) beinhaltet, von der auch weitere Personen betroffen sein können.²

QUALITÄTSMANAGEMENT

Dieses Schutzkonzept wird regelmäßig von den Verantwortlichen (hauptamtliche Seelsorger*innen und Ansprechpartner*innen für Prävention) geprüft, gegebenenfalls überarbeitet und in den pfarrlichen Räten und im Rat des pastoralen Raumes evaluiert.

² Institutionelles Schutzkonzept, FachstellePlus, S. 18.

Haupt- und ehrenamtliche Ansprechpersonen treffen sich einmal im Jahr mit der geschulten Person für Prävention des PastR, um das Thema zu besprechen, sich bei Bedarf für Schulungen der Präventionsstelle des Bistums anzumelden und notwendige Impulse in die Arbeit der Gremien im PastR zu geben.

Eine hauptamtliche Person sollte als geschulte Person für Prävention im PastR noch gefunden werden, der diesen Kreis einlädt und den Kontakt zur Fachstelle Prävention nach Trier hält.

In Zusammenarbeit unter allen Hauptamtlichen im PastR wird zusammen mit der FachstellePlus der Bedarf an Präventionsschulungen regelmäßig evaluiert.

INTERVENTIONSPLAN

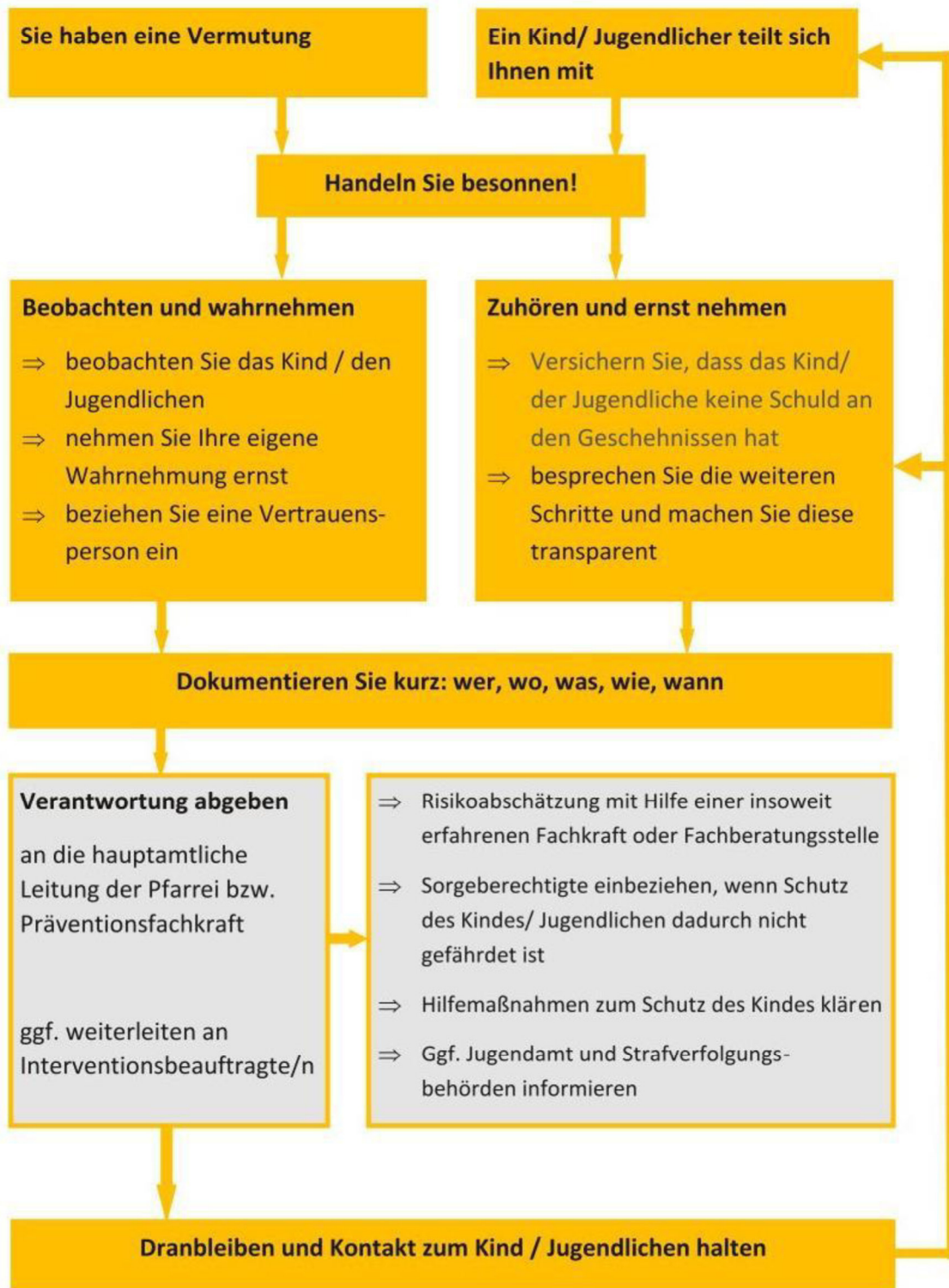
Der noch zu bildende verantwortliche Kreis aus Haupt- und Ehrenamtlichen in der Prävention im PastR Bernkastel-Kues überlegen gemeinsam einen Interventionsplan, der auch die Nachsorge mit einbezieht.

Alle Kooperationspartner*innen, die Sie unter Beschwerde- und Beratungswege finden, sind ansprechbar und sind über Interventionswege informiert. Erste*r Ansprechpartner*innen sind der leitende Pfarrer oder Ansprechpersonen in den Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften. Der Interventionsplan des Bistums Trier liegt den Ansprechpersonen vor.

Im Falle eines Vorfalls wird auch das Umfeld irritiert. Die Leitung sollte Formen von Krisenbewältigung anbieten.

Was tun, wenn Sie ein komisches Gefühl haben und ...

...ein Verdacht entsteht?



Was tun, wenn Sie eine verbale, körperliche oder sexuelle Grenzverletzung unter Kindern /Jugendlichen beobachten?



SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

zum grenzachtenden Umgang miteinander, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen, sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Pastoralen Raum Bernkastel-Kues

Hiermit verpflichte ich _____ (Name) mich zu einem grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen, sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

Die katholische Kirche will Menschen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen sichere und geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Menschen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch andere Mitarbeitende begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

1. Ich achte die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Mein Engagement in der Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier (Gruppe, Pfarrei, Verband) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.

2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.
3. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Menschen einzuleiten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal ob dieses Verhalten im persönlichen Kontakt oder in den sozialen Medien durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den mir anvertrauten Menschen bewusst. Hierzu zählen insbesondere Kinder, Jugendliche sowie junge, schutz- und hilfebedürftige Erwachsene. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das mir entgegengebrachte Vertrauen.
5. Ich bin mir bewusst, dass jede grenzüberschreitende oder sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der mir anvertrauten Menschen.

6. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Menschen verpflichtet. Wenn sich mir eine Person anvertraut, höre ich zu und nehme sie ernst. Bei Übergriffen oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt behandle ich die Dinge gegenüber Außenstehenden vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen und setze mich aktiv für den Schutz der jungen Menschen ein.
7. Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Menschen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.
8. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter und körperlicher Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem zuständigen Hauptamtlichen, dem leitenden Pfarrer (oder Dekan) umgehend mitzuteilen. (Selbstauskunftserklärung)
9. Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ziel ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

10. _____

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zusammen mit den Verantwortlichen vor Ort sowie allen Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Trier, das Vertrauen der mir anvertrauten Menschen und die eigene Machtposition nicht zu ihrem Schaden auszunutzen.

Ort, Datum

Unterschrift